

Heimatverein Mengede e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Mengede e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund unter der Nummer 5516 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- :Förderung von Kunst und Kultur, des traditionellen Brauchtums und des Heimatgedankens
- Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Der satzungsmäßige Zweck wird verwirklicht durch

- Vortragsveranstaltungen für jedermann
- Heimatkundliche Wanderungen und Fahrten für jedermann
- Anlage und Unterhaltung eines Archivs
- Herausgabe einer Zeitschrift mit einem Inhalt, der dem Satzungszweck entspricht
- Anlage und Betreuung von Wanderwegen und Biotopen
- Pflege und Erhalt von Denkmälern
- Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums, der Sprache und des Liedguts.
- Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Heimatbund
- Zusammenarbeit mit sonstigen Vereinigungen, Körperschaften und Organisationen zur Erreichung des Vereinszwecks.
- Öffentlichkeitsarbeit i.S. des Vereinszwecks

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, juristische Personen und Personengesellschaften werden, die seine Ziele unterstützen.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand; ebenso über die Wahl zum Ehrenmitglied.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Ausschluss
- Tod
- Auflösung der juristischen Person/Personengesellschaft

(5) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele, Interessen oder Vereinszwecke grob verstoßen hat und/oder trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es durch den geschäftsführenden Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem endgültigen Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstands
- b) Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
- c) Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung

- d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- e) Genehmigung der Beitragsordnung
- f) Entgegennahme der Vorstandsberichte
- g) Entgegennahme der Jahresrechnung
- h) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
- i) Entlastung des Vorstands

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, nach Möglichkeit im 1. Halbjahr, einzuberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (per Brief oder Email) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme dieser Anträge ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung festzustellen.

(8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(9) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, Vertretung ist unzulässig. Juristische Personen und Personengesellschaften werden durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten.

(10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, die

Veräußerung vereinseigener Immobilien, die Auflösung des Vereins und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Die Veräußerung vereinseigener Immobilien und die Auflösung des Vereins können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nur beschlussfähig ist, wenn $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung danach nicht beschlussfähig, muss innerhalb von 8 Wochen eine weitere Versammlung einberufen werden, für die keine besonderen Voraussetzungen zur Beschlussfähigkeit vorliegen müssen.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

(2) Zum erweiterten Vorstand gehören der geschäftsführende Vorstand und bis zu sechs Beisitzer.

(3) Der geschäftsführende Vorstand sowie Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(5) Vorstandssitzungen sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern.

(6) Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.

§ 9 Die Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstands

(1) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung

b) Einberufung der Mitgliederversammlung

c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

d) Führen der Buchführung und Erstellung eines Jahresabschlusses sowie Erstellung eines Jahresberichts

e) Abschluss und Kündigung von wichtigen Verträgen

f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

§ 10 Zuständigkeiten des erweiterten Vorstands

(1) Der erweiterte Vorstand unterstützt und berät den geschäftsführenden Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten.

(2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands können mit Sonderaufgaben betraut werden.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstands zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Sie haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen/ die Buchführung des Vereins zu prüfen. Über die Durchführung und das Prüfungsergebnis ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Mengerder Ferienspaß e.V.“.

Diese Satzung ist am 24. Mai 2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister sind die bisherige Satzung außer Kraft und die vorstehende in Kraft getreten.

Vorstehende Fassung der Satzung wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund unter VR 5516 am 22.08.2023 eingetragen.